

ZH_OBERGERICHT UE120240 vom 13. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120240

FR: ZH_OBERGERICHT UE120240 du 13 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120240 del 13 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Am 19. Juli 2011, um ca. 8:00 Uhr, ereignete sich auf der ...-Strasse in ... ein Unfall, bei welchem der Velofahrer A._____ (Geschädigter und Beschwerdeführer) bei einem Überholmanöver einer von B._____ (Beschuldigter und Beschwerdegegner) gelenkten Baumaschine stürzte und sich eine Rissquetschwunde über dem rechten Auge, mehrere Schürfwunden im Gesicht und an den Knien zuzog. Gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 29. August 2011 soll B._____ dannzumal als Lenker und Bauarbeiter mit der Baumaschine auf der rechten Spur der ...-Strasse stadteinwärts gefahren sein. Auf der Höhe der Liegenschaft Nr. ... soll er eine weitere Baumaschine, welche vor ihm ebenfalls auf der rechten Spur gefahren sei und dann angehalten habe, überholt haben, indem er links auf die Gegenfahrbahn der ...-Strasse ausgewichen sei und dann auf der linken Spur die vor einer Baustelleneinfahrt wartende Baumaschine überholt habe. Gleichzeitig sei der Geschädigte A._____, welcher mit dem Velo auf der linken Spur der ...-Strasse stadteinwärts gefahren sei, im Begriff gewesen, die Baumaschine von B._____ zu überholen. Aufgrund dieses Überholmanövers habe A._____ eine Vollbremsung einleiten müssen und sei dann zu Boden gestürzt.

E. 2

Am 23. August 2011 stellte der Geschädigte A._____ einen Strafantrag gegen B._____ wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 7/8); am 15. Februar 2011 hielt er auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl (Staatsanwaltschaft) am Strafantrag weiterhin fest (Urk. 7/10+12). Mit Verfügung vom 20. September 2012 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen B._____ wegen fahrlässiger Körperverletzung ein und verwies die Zivilklage des Geschädigten auf den Zivilweg (Urk. 7/25 = Urk. 8). Gegen diesen Entscheid erhob A._____ innert Frist am 6. Oktober 2012 Beschwerde mit dem Antrag, seine Forderung sei gutzuheissen (Urk. 2).

E. 3

Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen. Wie in der Einstellungsverfügung festgehalten, ist es dem Beschwerdeführer indessen unbenommen, seine Forderung auf dem Weg des ordentlichen Zivilprozesses, bzw. gegebenenfalls im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) geltend zu machen.

E. 4

Dieser Beschluss ergeht nicht in der den Parteien mit Verfügung vom 14. Oktober 2012 angekündigten Gerichtsbesetzung, weil die Kammer per